

20/8419

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 05.05.2022

Unterstützung von Fraktionen bei der Formulierung von Gesetzentwürfen durch die Landesregierung –Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Verfassungsstreitigkeit der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag gegen die Landesregierung (P.St. 2869) hat letztere am 11.04.2022 einen Schriftsatz als Erwiderung der Antragschrift eingereicht. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Unterstützung der Regierung bei der Erstellung eines Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/5897) der beiden Regierungsfraktionen, beschlossen am 11.11.2021 und ausgefertigt am 15.11.2021. Im Schriftsatz vom 11.04.2022 hatte die Landesregierung bestätigt, dass das zuständige Ministerium „zumindest eine Formulierungshilfe“ bei der Erstellung des Gesetzentwurfs geleistet hatte.

Die Landesregierung begründete dies im Schriftsatz u.a. damit, dass „eine Verfassungsnorm, die es der Landesregierung untersagen könnte, beiden oder einer der Regierungsfraktionen für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen Formulierungshilfen zur Verfügung zu stellen, der Hessischen Verfassung (...) nicht zu entnehmen“ sei. Darüber hinaus entspreche es sowohl im Bund wie auch im Land Hessen „einer nicht nur hergebrachten, sondern aus Sachgründen oftmals zwingenden Praxis jeder Regierung, den sie tragenden Fraktionen bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen (...) behilflich zu sein“. Diese Praxis orientiere sich insbesondere an sachlichen Erfordernissen, da „das hoch spezialisierte Fachwissen, der Überblick über die mit einzelnen Regelungen verbundenen Haupt- und

Nebenfolgen und der fachliche Einblick in Normierungszwänge (...) vornehmlich in der Ministerialbürokratie anzutreffen (ist), die sich zudem der Sachkunde ihrer nachgeordneten Behörden bedienen kann“. Insoweit sei „ ... das Parlament (...) weitgehend auf die substantielle und Formulierungshilfe der Regierung sowie schließlich auf deren rechtliche Prüfung angewiesen“.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Landesregierung – wie im zitierten Schriftsatz dargestellt – den antragstellenden Fraktionen Hilfestellung bei der Erstellung des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/5897) geleistet hat?

Ja, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde den Regierungsfractionen eine Formulierungshilfe zur Drucksache 20/5897 zur Verfügung gestellt.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: in welcher Form hat die Landesregierung den Regierungsfractionen Unterstützung bei der Erstellung des unter 1. aufgeführten Gesetzentwurfs geleistet?

Von der Abteilung I (Dienstrecht, Tarifrecht) des Hessischen Innenministeriums standen im Wesentlichen die Abteilungsleitung und die jeweils fachlich betroffenen Referatsleitungen mit ihrer Expertise zur Verfügung und wurden auch zu einzelnen Gesprächen mit Fraktionsvertretern hinzugezogen.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: in welchem Umfang hat die Landesregierung den Regierungsfractionen Unterstützung bei der Erstellung des unter 1. aufgeführten Gesetzentwurfs geleistet (Besoldungsgruppe der

eingesetzten Mitarbeiter, Anzahl Mitarbeiterstunden, kalkulatorische Stundensätze, Sachkosten)?

Aufwand, Zeit und Kosten der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen (z.B. Kleine/Große Anfragen, (Dringliche) Berichtsanträge, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen) werden nicht gesondert erfasst. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung Aufzeichnungen über Art und Umfang der Unterstützung der Regierungsfaktionen bei der Erstellung des unter 1. aufgeführten Gesetzentwurfs angefertigt?

Nein.

Frage 5. Bei welchen weiteren Gesetzesvorhaben der Regierungsfaktionen der laufenden Wahlperiode hat die Landesregierung Unterstützung geleistet?

Frage 6. Welchen Umfang hatte die unter 5. aufgeführte Unterstützung der Landesregierung?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Daten werden von der Hessischen Landesregierung nicht erhoben. Die Hessische Landesregierung unterstützt und berät die Regierungsfaktionen, soweit Fragen und Hilfsbitten an sie gerichtet werden.

Frage 7. Hat die Landesregierung den Oppositionsfaktionen Kenntnisse über die unter 1. bzw. 5. aufgeführten Hilfeleistungen der Regierungsfaktionen verschafft?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wann und in welcher Form erfolgte dies?

Frage 9. Falls 7. unzutreffend: aus welchen Gründen wurden die Oppositionsfaktionen nicht über die unter 1. bzw. 5. aufgeführten Hilfeleistungen der Regierungsfaktionen informiert?

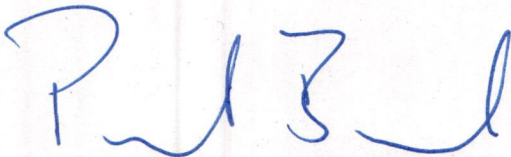
Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hilfestellungen und Prüfungen im Gesetzgebungsverfahren sind Ausdruck des kooperativen Zusammenwirkens des Hessischen Landtags und der Hessischen Landesregierung. Es besteht ein allgemeines gesamtstaatliches Interesse, die Gesetzgebung des Landes bestmöglich auszugestalten.

Eine Benachrichtigungspflicht der Landesregierung gegenüber den Oppositionsfractionen über erbrachte Hilfestellungen für die Regierungsfractionen ist gesetzlich nicht normiert.

Wiesbaden,

14.06. 2022



Peter Beuth
Staatsminister